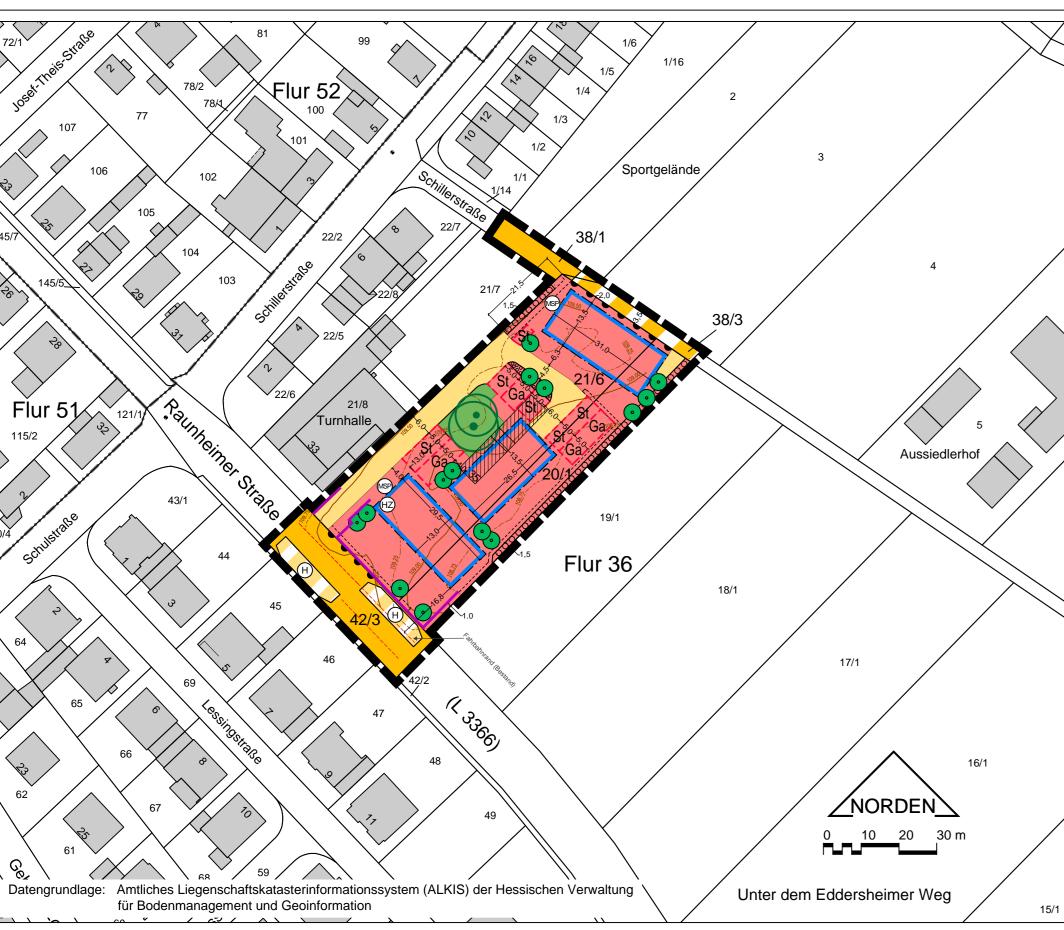
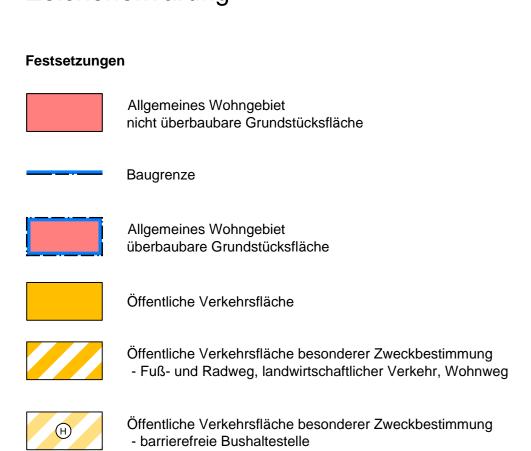
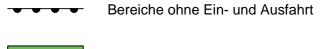
Stadt Flörsheim am Main, Stadtteil Weilbach Bebauungsplan "Raunheimer Straße"

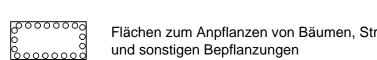


Zeichenerklärung



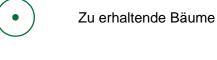


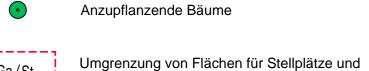




Private Grünfläche - Spielplatz

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern





Lärmschutzwand

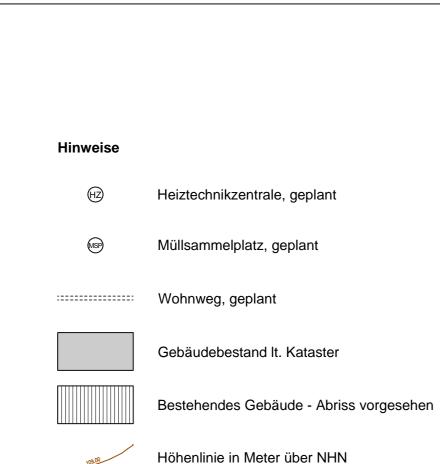
überdachte Stellplätze (Ga)





Ga/St

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



——— Flurgrenze

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ): 0,4 Geschossflächenzahl (GFZ): 0,8

Zahl der Vollgeschosse: II als Höchstmaß

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen und überdachten Stellplätzen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.

Die zulässige Traufaußenwandhöhe bis zum Anschnitt mit der Dachfläche beträgt höchstens

Die zulässige Gebäudehöhe beträgt maximal 12,0 m. Das jeweilige Maß bezieht sich auf das in der Planzeichnung vermessungstechnisch durch Höhenlinien festgestellte natürliche Gelände.

Offene Bauweise

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Terrassen bzw. Terrassen mit Bedachungen / Wintergärten dürfen die festgesetzten Baugrenzen um bis zu 2,9 m überschreiten.

Nebenanlagen

Je Wohnung ist eine Gartenhütte aus Holz mit einer Grundfläche von maximal 2,5 x 2,0 m und einer Höhe von maximal 2,5 m zulässig.

Stellplätze und überdachte Stellplätze sind innerhalb der nicht überbaubaren

Grundstücksfläche nur in den für sie festgesetzten Flächen zulässig.

Zu erhaltende Bäume

Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten und bei Abgängigkeit durch einheimische und standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.

Anzupflanzende Bäume

An den zeichnerisch festgesetzten Standorten, von denen bis zu 5 m abgewichen werden kann, ist jeweils ein einheimischer und standortgerechter Laubbaum (z.B. gemäß Vorschlagsliste I) mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm und durchgehendem Leittrieb zu pflanzen und dauerhaft im Bestand zu erhalten. Die in der Nachbarschaft zu den festgesetzten Stellplätzen anzupflanzenden Bäume werden auf die Pflanzverpflichtung gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Flörsheim am Main

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Anpflanzungsfläche ist eine geschlossene Heckenpflanzung aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen (z.B. gemäß Vorschlagsliste I) anzupflanzen und dauerhaft im Bestand zu unterhalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Beschränkung der Rodungszeit und der Baufeldfreimachung

Die Fällung von Bäumen und die Rodung von Gehölzen sowie der Abriss von Gebäuden sind nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Von dieser Regelung kann in Bezug auf Gebäude abgewichen werden, wenn im Rahmen der artenschutzrechtlichen Baubegleitung eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzrechtliche Baubegleitung

Vor Beginn der Baufeldfreimachung und/oder im Zuge entsprechender Arbeiten sind die potenziell Baumhöhlen oder -spalten aufweisenden Bäume sowie der Gebäudebestand von fachkundigen Personen auf mögliche Lebensstättenfunktionen (für Vögel, Fledermäuse, Gartenschläfer) zu prüfen.

Umsiedlung Gartenschläfer

Die im Plangebiet vorhandenen Gartenschläfer sind vor der Baufeldfreimachung durch fachlich geeignetes Personal abzufangen und in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in ein funktionsgerecht vorbereitetes Habitat umzusiedeln.

Vermeidung von Vogelschlag

An Glasflächen (Fenster, Fassadenelemente) mit mehr als 5 m² Fläche sind Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen.

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Lärmschutzwand

Zum Schutz vor den Geräuscheinwirkungen der Raunheimer Straße bzw. der Stellplatzfläche des Anwesens Raunheimer Straße 33 ist innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten "Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Lärmschutzwand"

eine Lärmschutzwand zu errichten. Die an der Grenze zum Flurstück Nr. 21/8 (Anwesen Raunheimer Straße 33) und die in der Nachbarschaft zum Flurstück Nr. 19/1 (landwirtschaftliche Fläche) zu errichtende Lärm-

schutzwand ist mit einer Höhe von 2,0 m auszuführen. Die übrigen Abschnitte der Lärmschutzwand entlang der Raunheimer Straße und der festgesetzten privaten Verkehrsfläche sind mit einer Höhe von 3,0 m auszuführen. Das jeweilige Maß der Wandhöhe bezieht sich auf das in der Planzeichnung vermessungstechnisch durch Höhenlinien festgestellte natürliche Gelände.

Die Lärmschutzwand ist auf der von den schutzwürdigen Wohnnutzungen abgewandten Seite hochabsorbierend auszuführen; die Lärmschutzwand an der Grenze zum Flurstück Nr. 21/8 ist beidseitig hochabsorbierend auszuführen.

Die nach Südosten und Südwesten zur Raunheimer Straße orientierten Wandteile sind mit geeigneten Kletter- oder Rankpflanzen (z.B. gemäß Vorschlagsliste II) mit einem maximalen Pflanzabstand von 1,5 m dauerhaft zu begrünen.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Passiver Schallschutz**

Zum Schutz der Aufenthaltsräume, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen (schutzbedürftige Räume), vor Außenlärm sind bei der Neuerrichtung von Gebäuden deren Außenbauteile gemäß Anhang 8.1 bis 8.3 (fassadenbezogene maßgebliche Außenlärmpegel in dB(A) stockwerksbezogen für schutzbedürftige Räume) der zu diesem Bebauungsplan erstellten schalltechnischen Untersuchung vom 16.12.2020 so auszuführen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach der DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" vom Juli 2016 in Verbindung mit DIN 4109-1/A1 vom Januar 2017 eingehalten werden.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich aus den zugeordneten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109-1/A1 vom Januar 2017 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten entsprechend Gleichung (6) DIN 4109-1/A1 vom Januar 2017 wie

 $R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$

KRaumart = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches; KRaumart = 35 dB für Büroräume und Ähnliches;

der maßgebliche Außenlärmpegel

wert Kal nach Gleichung (33) zu korrigieren.

Mindestens einzuhalten sind: R'w,ges = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes Ss zur Grundfläche des Raumes Sg nach DIN 4109-2:2016-07 Gleichung (32) mit dem Korrektur-

Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nach DIN 4109-2:2018-01 "Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen" nachzuweisen.

Es können Ausnahmen von den Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere an den von den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere Außenlärmpegel La vorliegen.

Entlang der im Anhang 8.1 bis 8.3 der zu diesem Bebauungsplan erstellten schalltechnischen Untersuchung vom 16.12.2020 gekennzeichneten Gebäudefassaden sind in den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen mit Beurteilungspegeln Lr,Nacht > 50 dB(A) schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Fenster nur zur Belichtung dienen und die Räume von anderen Fassadenseiten her belüftet werden können.

Planungsrechtliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 3 BauGB

Als Höhenlage wird für alle Festsetzungen das in der Planzeichnung vermessungstechnisch durch Höhenlinien dargestellte natürliche Gelände festgesetzt.

Landesrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO

Dachform und -neigung

Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von maximal 38° zulässig. Für überdachte Stellplätze und sonstige Nebenanlagen sind ausnahmsweise auch Flachdächer zulässig, wenn diese extensiv begrünt werden.

Grundstücksfreiflächen

Die nicht überbaubaren bzw. nicht gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind vollständig zu begrünen, mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen (z.B. gemäß Vorschlagsliste I) gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Splitt-, Stein-, Kies- und Schotterflächen sind unzulässig. Ausnahmen bilden die Flächen für Stellplätze und Carports mit ihren Zufahrten sowie Flächen für Hauseingänge. Unzulässig ist auch der Einbau von Folien zur Aufwuchsverdämmung.

Einfriedungen

Einfriedungen sind – mit Ausnahme der festgesetzten Lärmschutzwände – bis zu einer Höhe von 1,5 m und nur in Form von Laubgehölzhecken und offenen Zäunen zulässig. Einfriedungen sind – mit Ausnahme der festgesetzten Lärmschutzwände – ohne Mauersockel zu errichten und nur mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm und Punktfundamenten

Ausnahmsweise sind Einfriedungen als Sichtschutzwände zwischen Terrassen zulässig, wenn diese eine Höhe von 2 m und eine Gesamtlänge von 3,6 m nicht überschreiten.

Nachrichtliche Übernahme

Lage im Wasserschutzgebie

Das Plangebiet befindet sich in der festgesetzten Schutzzone III der Trinkwassergewinnungsanlagen "Pumpwerk Hattersheim I mit Zusatzanlage 2" der Hessenwasser GmbH & Co. KG. Die Schutzgebietsverordnung vom 05.07.1978 (StAnz. 33/1978, S. 1605 ff.) und die Änderungsverordnung vom 21.09.2007 (StAnz. 52/2007, S. 2778 f.) sowie alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerkes in der jeweilig gültigen Fassung sind diesbezüglich zu beachten und einzuhalten.

Hinweise und Empfehlungen

Geländeoberfläche

Aus der getroffenen Festsetzung zur Höhenlage nach § 9 Abs. 3 BauGB ergibt sich auch die Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 6 HBO.

Müllsammelplätze

Die Müllsammelplätze sind durch Hecken zu umpflanzen oder mit geeigneten Kletterpflanzen (z.B. gemäß Vorschlagsliste II) einzugrünen.

Schutz von Versorgungsleitungen

Bei Erdarbeiten sind ggf. die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen

Bei Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bzw. des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW GW 125) zu beachten. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich von Leitungen bzw. Betriebsmitteln sind vorher mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Meldepflicht bei Fund von Bodendenkmälern

Aus dem unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes sind Bodendenkmale bekannt.

Bei Erdarbeiten zutage tretende Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, wie z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Die mit den Erdarbeiten Betrauten, sind entsprechend zu belehren. In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Bauvorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag / bei Abrissarbeiten / beim Rückbau von Bauresten die Maßnahme

Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten, gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

Mitteilungspflicht bei Fund von Bodenbelastungen / Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV / Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden.

Meldepflicht bei Fund von Kampfmitteln

Von einem Vorhandensein von Kampfmitteln muss im Plangebiet grundsätzlich ausgegangen werden. Sollten im Zuge der Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt unverzüglich zu

Verwendung von Gehölzen

Vorschlagsliste I: Einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher

- (B/S) Acer campestre (Feld-Ahorn)
- (B) Acer platanoides (Spitz-Ahorn) (B) Betula pendula (Sand-Birke) (B/S) Carpinus betulus (Hainbuche)
- (S) Cornus mas (Kornelkirsche) (x) (S) Cornus sanguinea (Gemeiner Hartriegel)
- (S) Corylus avellana (Waldhasel) (S) Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
- (B) Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) (x) (S) Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)

(x) (S) Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

- (x) (S) Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche) (B) Prunus avium (Vogel-Kirsche)
- (B) Quercus robur (Stiel-Eiche) (S) Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
- (S) Rosa canina (Hunds-Rose) (S) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- (B) Sorbus aucuparia (Eberesche) (B) Sorbus domestica (Speierling)
- (x) (S) Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball) sowie hochstämmige Obstbäume

(B) Tilia cordata (Winter-Linde)

(S) = Strauch, (B) = Baum (x) = schwach wachsende Gehölze

Vorschlagsliste II: Rank- und Kletterpflanzen

Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe) Hedera helix (Gemeiner Efeu) Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii' (Kletterwein 'Veitchii') Polygonum aubertii (Knöterich)

Verfahrensvermerke

Aufstellung

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.09.2020

Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 14.06.2021 bis 16.07.2021 mit mindestens zeitgleicher Einstellung ins Internet

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 30.09.2021

Unterschrift

Datum

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 beschlossenen Bebauungsplan "Raunheimer Straße", bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Unterschrift

Katasterstand

Stand der Planunterlagen: 10 / 2019

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am ortsüblich bekannt gemacht.

Unterschrift

Rechtsgrundlagen

BGBI. I S. 3634

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017,

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -

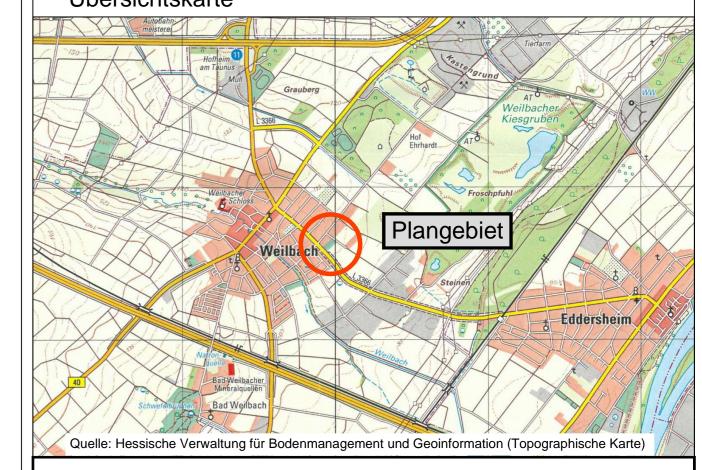
BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 07.03.2005, GVBI. I S. 142

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018,

Ubersichtskarte



Stadt Flörsheim am Main Stadtteil Weilbach

Bebauungsplan "Raunheimer Straße"

Stand: September 2021 Auftrags-Nr.: PB80047-P

planungsbüro für städtebau göringer_hoffmann_bauer

(060 71) 493 33 im rauhen see 1 64846 groß-zimmern (060 71) 493 59 email info@planung-ghb.de

1:1000

Maßstab

i.A. Dragon

K:_Rechtskraeftige_abgeschlossen\B8\B80047\Entwurf\20211001_Bebauungsplan_SB_B80047.dwg

Verfahrensvermerke

Aufstellung

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.09.2020

Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 14.06.2021 bis 16.07.2021 mit mindestens zeitgleicher Einstellung ins Internet

Beschluss

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 30.09.2021

30, Sep. 2021

Datum

Renate Mof

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 beschlossenen Bebauungsplan "Raunheimer Straße", bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

01, Okt. 2021

Datum

Katasterstand

Stand der Planunterlagen: 10 / 2019

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am 7 0kt. 202 prtsüblich bekannt gemacht.

18. Okt. 2021 Renate Mohr Erste Stadtränd

Datum